

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Verkehrs- und Verschönerungsverein Erlenbach ZH (VVE)“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten (Bemerkung: In diesen Statuten wird jeweils nur die männliche Form gewählt, dass weibliche Formen mit gemeint sind, versteht sich von selbst).

II. Ziel und Zweck

Art. 3

Zweck des Vereins ist, in Verbindung mit Behörden und Privaten die Verkehrsinteressen der Gemeinde Erlenbach zu wahren und zu fördern, sowie die Verschönerung der Gemeinde und deren Umgebung mit den zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben und zu fördern.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins können einzelne oder mehrere natürliche Personen mit demselben Wohnsitz werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit relativem Mehr (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) der anwesenden Mitglieder. Gegen einen negativen Entscheid kann Rekurs an die Generalversammlung erhoben werden.

Art. 5

Jedem Mitglied steht eine Stimme, jeder Mitgliedergruppe, welche zumindest aus zwei mündigen Personen besteht, zwei Stimmen zu. Der Vorstand führt eine Liste der Mitglieder mit Angabe der jeweiligen Stimmrechte.

Art. 6

Jedes Mitglied und jede Mitgliedergruppe mit demselben Wohnsitz haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen jeweilige Höhe an der Generalversammlung festgesetzt wird.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden, kann jederzeit erfolgen und gilt sofort.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit relativem Mehr (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) der anwesenden Mitglieder gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Gegen diesen Vorstandsentscheid kann Rekurs an die Generalversammlung erhoben werden.

IV. Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins VVE sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung (GV)

Art. 9

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung des Jahresbudget und der Jahresbeiträge;
- f) Aufstellen des Programms für das laufende Jahr;
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- h) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder;
- i) Abschliessender Entscheid über Rekurse nicht aufgenommener oder ausgeschlossener Mitglieder;
- k) Erwerb/Veräusserung von Grundeigentum sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte an Grundeigentum
- l) Änderung der Statuten;
- m) Auflösung des Vereins.

Art. 10

Die jährliche Generalversammlung der Vereinsmitglieder findet im ersten Halbjahr statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage im voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 11

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, sofern der Vorstand es für notwendig erachtet oder ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beziehungsweise die Revisionsstelle dies verlangt.

Die Einladung hat mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Art. 12

Die Generalversammlung ist wahl- und beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Wahlen und Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit relativem Mehr (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) der anwesenden Mitglieder getroffen oder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

B. Der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird an der Generalversammlung mit relativem Mehr (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) der anwesenden Mitglieder auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Den Vorstandsmitgliedern steht jeweils eine Stimme zu, auch wenn es um die eigene Wahl geht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Bauauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 14

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Quästor
- e) Vorsitzender Ortsmuseum
- f) Beisitzer

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 15

Vorstandssitzungen werden Einberufen auf Antrag eines Vorstandsmitglieds. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten mindestens eine Woche vor der Sitzung.

Art. 16

Der Vorstand ist wahl- und beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Wahlen und Beschlüsse an der Vorstandssitzung werden mit relativem Mehr (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) der anwesenden Mitglieder getroffen oder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 17

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Ausgabenkompetenz im Rahmen des genehmigten Jahresbudgets.

Der Verein ist durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten und eines Vorstandmitglieds verpflichtet.

C. Revisionsstelle

Art. 18

Die Revisionsstelle besteht aus einem Revisor und wird an der Generalversammlung mit relativem Mehr (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) der anwesenden Mitglieder auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Revisor muss nicht Mitglied des Vereins sein. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

Art. 19

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und die Bilanz erstellt.

Art. 20

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung sowie die Bilanz und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Quästor und Vorstand.

V. Statutenänderung

Art. 21

Die Statuten können von der Generalversammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln (Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen) der anwesenden Mitglieder revidiert werden.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 22

Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln (Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 23

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Gemeinde Erlenbach.

Diese verwendet das Vermögen möglichst entsprechend dem bisherigen Zweck des Vereins.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Februar 2020 angenommen und ersetzen diejenigen vom 5. Juli 2012.

Erlenbach,

Die Präsidentin
Christiane Brasseur

Der Vizepräsident
Markus Eigenmann